



Standardangebot

betreffend den Zugang zu terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

der

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

Lassallestraße 9, A-1020 Wien
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
unter der Firmenbuch-Nr. 280571 f

nachstehend auch „**A1 Telekom Austria**“ genannt,

an

Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und -diensten

nachstehend auch „**Angebotsadressat**“ genannt

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	6
1. Grundsätzliches.....	6
2. Definitionen und Abkürzungen.....	6
3. Gültigkeit dieses Angebotes.....	6
4. Angebotsgegenstand.....	7
5. Physische Kollokation.....	7
6. Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen.....	8
7. Grundsätze der Leistungserbringung.....	8
7.1. Regelarbeitszeit.....	8
7.2. Schulung.....	8
7.3. Netzintegrität.....	8
8. Bestellung, Bereitstellung und Stornierung von in diesem Angebot geregelten Leistungen.....	9
9. Zustandekommen eines Einzelvertrages betreffend eine angebotsgegenständliche Einzelleistung.....	9
9.1. Abwicklung.....	9
9.2. Laufzeit eines Einzelvertrages.....	9
9.3. Mindestvertragsdauer von Einzelverträgen.....	10
10. Bedarfsplanung.....	10
11. Entstörung.....	11
12. Wartung.....	11
12.1. Standardwartungsfenster.....	11
12.2. Außerordentliches Wartungsfenster.....	11
12.3. „Ad Hoc“ Wartungen.....	11
13. Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung.....	11
13.1. Grundsätzliches.....	11
13.2. Zahlungsbedingungen.....	12
13.3. Rechnungslegung.....	13
13.4. Umsatzsteuer.....	13
13.5. Fälligkeit.....	13
13.6. Überweisungskosten - Vertragskosten - Gebühren.....	14
13.7. Verzugszinsen.....	14
13.8. Mahnspesen.....	14

13.9.	Aufrechnungsrecht des Angebotsadressaten	14
14.	Bonitätsprüfung.....	14
15.	Sicherstellung von Forderungen gegenüber dem Angebotsadressaten.....	14
16.	Einstellung der angebotenen Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten	15
16.1.	Wegen Zahlungsverzuges	15
16.2.	Aus anderen Gründen.....	15
16.3.	Wiederaufnahme der Leistungen	15
17.	Haftung	15
17.1.	Allgemeine Haftung.....	15
17.2.	Sonstige Haftungsfälle.....	15
18.	Angebotsannahme, Rahmenvertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung	16
18.1.	Annahme dieses Angebots	16
18.2.	Vertragsdauer eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrags.....	16
18.3.	Ordentliche und außerordentliche Kündigung eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrages	16
18.4.	Fristbeginn	19
19.	Geheimhaltung	19
19.1.	Umfang.....	19
19.2.	Dauer	19
19.3.	Entbindung	19
19.4.	Verwertungsverbot.....	20
19.5.	Keine Rechte an Informationen.....	20
19.6.	Erforderliche Maßnahmen	20
19.7.	Pauschalierter Schadenersatz.....	20
19.8.	Weitergabe von vertraulichen Informationen an Behörden und Gerichte	20
20.	Gewerbliche Schutzrechte - Geistiges Eigentum	20
20.1.	Altschutzrechte.....	20
20.2.	Neuschutzrechte	20
21.	Änderung von Verträgen	21
22.	Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen	21
23.	Teilnichtigkeit	21
24.	Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen.....	21
24.1.	Anzuwendendes Recht	21
24.2.	Rechtsnachfolge, Abtretung.....	22
25.	Anhänge.....	22

Anhang 1 Definitionen und Abkürzungen.....	23
1. Abkürzungen	23
2. Definitionen	23
Anhang 2 Annahmeerklärung.....	25
Anhang 3 Leistungsbeschreibung	27
1. Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses oder eines A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.....	27
1.1. An Kunden- oder dem Angebotsadressaten zuzurechnenden Standorten	27
1.2. Übergabe von terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.....	28
1.3. Realisierungszeiten	28
1.4. Bestellabwicklung	29
2. Überlassung eines A1 Ether Link Anschlusses	29
2.1. Überlassung eines A1 Ether Link Anschlusses mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.....	29
2.2. Überlassung eines A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.....	30
2.3. Serviceklassen	31
3. Verfügbarkeit	33
4. Entstörung	33
5. Service Level Agreement (SLA)	34
5.1. Entstörzeit.....	34
5.2. Entstörzeitraum	34
5.3. Reaktionszeit.....	34
5.4. Fremdverzögerung	34
5.5. Wartungsfenster	34
5.6. Leistungsumfang.....	35
5.7. Berechnung der Entstörzeit auf Seite von A1 Telekom Austria	35
5.8. Entgelte für SLA-Klassen und Leistungsparameter.....	35
Anhang 4 Entgelte.....	36
1. Entgelte für Herstellungen	36
1.1. Herstellung A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.....	36
1.2. Herstellung A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.....	37
2. Monatliche Entgelte	37

2.1.	Monatliche Entgelte A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s (in € exkl. USt.)	38
2.2.	Monatliche Entgelte A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s (in € exkl. USt.)	38
2.3.	Standortdefinitionen.....	39
2.4.	Regionen	39
3.	Entgelte nach Aufwand.....	40
3.1.	Allgemein	40
3.2.	Personal.....	40
4.	Entgelte für Verlegung und Änderung von A1 Ether Link Anschlüssen bzw. A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s	41
5.	Entgelte für SLA-Klassen und Leistungsparameter	41
5.1.	Tarifierungsgrundsätze für Einrichtung von SLA - Klassen	41
5.2.	Tarifierungsgrundsätze für laufende Leistungserbringung	41
5.3.	Gutschrift bei Leistungsverzug.....	42
6.	Beilage A zu Anhang 4 Entgelte.....	44
Anhang 5 Physische Kollokation		45
Anhang 6 Migration von bestehenden A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s auf terminierende Segmente von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s		46
1.	Voraussetzungen seitens des Angebotsadressaten	46
2.	Bestelleingabe	46
3.	Terminvereinbarung	47
4.	Technische Umschaltung.....	47
5.	Inbetriebnahme.....	47
6.	Entgelte.....	47
7.	Verrechnung.....	48

Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

Das vorliegende Angebot von A1 Telekom Austria stützt sich auf den Bescheid M 7/09 der Telekom-Control-Kommission und richtet sich an jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die im Sinne von § 3 Z 3 und/oder Z 4 TKG 2003 entweder einen öffentlichen Kommunikationsdienst und/oder ein öffentliches Kommunikationsnetz betreibt und die angebotsgegenständlichen Leistungen für die gemäß § 15 TKG 2003 angezeigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten an Endnutzer gemäß § 3 Z 5 TKG 2003, zur Heranführung ihm zuzurechnender Standorte an sein Kommunikationsnetz, zur Ergänzung seiner eigenen Infrastruktur oder zur Weitergabe im Vorleistungsbereich verwendet.

Das Angebot regelt in Folge der Annahme das Rechtsverhältnis zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten ausschließlich hinsichtlich des hier gegenständlichen Zugangs zu terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.

Der Allgemeine Teil enthält die für die angebotsgegenständlichen Leistungen geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte sind als Anhänge beigefügt.

Vertragsverhandlungen über allfällige zusätzlich gewünschte Leistungen, die nicht von diesem Angebot umfasst sind, können gesondert geführt werden.

2. Definitionen und Abkürzungen

Die in dem gegenständliche Angebot von A1 Telekom Austria verwendeten, nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 1 -Definitionen und Abkürzungen- abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

3. Gültigkeit dieses Angebotes

Der Angebotsadressat kann das gegenständliche Angebot mittels Annahmeerklärung (Anhang 2) annehmen.

Geringfügige Änderungen und Anpassungen, die keine technischen Anpassungen beim Angebotsadressaten erfordern, sind seitens A1 Telekom Austria aus technischen und betrieblichen Gründen jederzeit möglich (z. B. Änderung von Postfächern, Ansprechpartnern, Erweiterung der elektronischen Bestellplattform o. ä.) und für den auf Basis dieses Angebots abgeschlossenen Vertrages sowie darauf beruhende Vereinbarungen verbindlich. A1 Telekom Austria wird den Angebotsadressaten spätestens vier Wochen vor Umsetzung der jeweils geplanten Änderungen bzw. Anpassungen über diese informieren.

4. Angebotsgegenstand

Terminierende Segmente von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s sind immer eine Kombination von A1 Ether Link Anschlüssen und A1 Ether Link MP Services.

Als terminierende Segmente gelten alle A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s, die entweder über keine oder nur eine oder innerhalb einer der 28 Trunk-Städte geführt werden. Bei diesen Trunk-Städten handelt es sich um Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Villach, Wels, St. Pölten, Dornbirn, Steyr, Wr. Neustadt, Feldkirch, Baden, Amstetten, Mödling, Spittal an der Drau, Bruck an der Mur, Telfs, Lienz, Vöcklabruck, Ried im Innkreis, Eisenstadt, Korneuburg, Wörgl, Hollabrunn, Judenburg, Bruck an der Leitha.

Nicht vom gegenständlichen Angebot umfasst sind daher sog. Trunk-Verbindungen, die insbesondere zwischen den zuvor aufgezählten 28 Trunk-Städten geführt werden¹.

Der Gegenstand dieses Angebots umfasst daher - vorbehaltlich des Vorhandenseins und der Eignung der entsprechenden Netzinfrastruktur von A1 Telekom Austria (z.B. Kabelanlagen) - den diskriminierungsfreien Zugang zu A1 Ether Link Anschlüssen mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s sowie A1 Ether Link MP Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s gemäß den entsprechenden Beschreibungen in Anhang 3 Leistungsbeschreibung dieses Angebots.

Die Nutzung von terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s durch den Angebotsadressaten erfolgt im Einzelfall auf Grundlage von auf Basis dieses Angebots abgeschlossenen Einzelverträgen.

A1 Telekom Austria trifft keine Verpflichtungen, die aus dem Verhältnis Angebotsadressat - Kunde resultieren. A1 Telekom Austria bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Rechtsverhältnis Angebotsadressat - Kunde resultieren, unberührt.

Der Angebotsadressat hat weiters sicherzustellen, dass sein Kunde über sämtliche Voraussetzungen gemäß Anhang 3 Leistungsbeschreibung, insbesondere Punkt 1.1., verfügt, sodass A1 Telekom Austria in der Lage ist, die bestellten Leistungen entsprechend zu erbringen. Ist dies nicht der Fall, übernimmt A1 Telekom Austria für die Folgen des Verhaltens des Angebotsadressaten, dessen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen keine wie immer geartete Haftung. Allfällige frustrierte Aufwendungen der A1 Telekom Austria sind vom Angebotsadressaten zu tragen.

5. Physische Kollokation

Regelungen zur physischen Kollokation sind Anhang 5 Physische Kollokation enthalten.

¹ Zur Marktabgrenzung Mietleitungen siehe auch TKMV 2008 unter http://www.rtr.at/de/tk/TKMV_2008

6. Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, bezüglich der Produkte und Dienste, die er mit Hilfe der angebotsgegenständlichen Leistungen entwickelt und gegenüber seinen Kunden, sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und -dienstes ergeben, zu erfüllen. Dies sind insbesondere Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Angebotsadressat erhält keinerlei Eigentum an den Leistungen, die A1 Telekom Austria im Rahmen dieses Angebots bereitstellt.

7. Grundsätze der Leistungserbringung

7.1. Regelarbeitszeit

Grundsätzlich überlässt A1 Telekom Austria die von diesem Angebot umfassten terminierenden Segmente von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite von 2,048 Mbit/s im Rahmen der im Anhang 3 Leistungsbeschreibung definierten Verfügbarkeit. Herstellungen und Entstörungen von terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierten Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s erfolgen innerhalb der geltenden Regelarbeitszeit (werktags, Mo - Fr von 08:00 - 17:00 Uhr). Wünscht der Angebotsadressat die Erbringung von Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung - soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen - im gewünschten Zeitraum erbracht und gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen vom Angebotsadressaten abgegolten. Allfällige Änderungen der Regelarbeitszeiten und der Verrechnungssätze werden dem Angebotsadressaten spätestens mit Inkrafttreten bekannt gegeben.

7.2. Schulung

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, selbst und gegenüber A1 Telekom Austria entgeltfrei, für eine angemessene Schulung seines Personals zu sorgen und die auf seiner Seite notwendigen Abwicklungsschritte im Hinblick auf eine reibungslose Geschäftsfallabwicklung vorzunehmen. A1 Telekom Austria stellt auf Anfrage dem Angebotsadressaten ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Bezug auf terminierende Segmente von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind vom Angebotsadressaten zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung, bei A1 Telekom Austria anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand verrechnet.

7.3. Netzintegrität

Der Angebotsadressat ist verpflichtet, seine Produkte derart zu gestalten, dass das Netz von A1 Telekom Austria, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen von A1 Telekom Austria nicht gefährdet werden. A1 Telekom Austria behält sich vor, jederzeit eine entsprechende Prüfung durchzuführen, insbesondere um die Einhaltung der einschlägigen europarechtlichen Grundlagen, vor allem der jeweils gültigen Zugangsrichtlinien, sicherzustellen. Bei Beeinträchtigung der Netzintegrität kann A1 Telekom Austria Networkmanagementmaßnahmen treffen, um etwaigen Schaden hintan zu halten sowie ihre gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend erfüllen zu können. Zugleich mit der Verständigung über derartige Networkmanagementmaßnahmen kann A1 Telekom Austria den Angebotsadressaten auffordern, diese Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen, widrigenfalls A1 Telekom Austria das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Netzes von A1 Telekom Austria, insbesondere der Netzintegrität entsteht, kann A1 Telekom Austria - unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen,

insbesondere gemäß § 72 TKG 2003, und unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind - die Bereitstellung der angebotsgegenständlichen Leistung unverzüglich sperren und in weiterer Folge einstellen. Der Angebotsadressat wird über derartige Leistungseinstellungen nach Möglichkeit im Voraus informiert.

8. Bestellung, Bereitstellung und Stornierung von in diesem Angebot geregelten Leistungen

A1 Telekom Austria stellt die angebotsgegenständlichen Leistungen gemäß den in Anhang 3 Leistungsbeschreibung genannten Fristen für die im Rahmen der Bedarfsplanung gemäß Punkt 10 vereinbarten Leistungen bereit. Anderslautende Fristen und Termine sind für A1 Telekom Austria nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Details zur Bestellabwicklung sind ebenfalls in Anhang 3 Leistungsbeschreibung enthalten.

Ist A1 Telekom Austria mit der geschuldeten und vereinbarten Leistung im Verzug, so ist der Angebotsadressat zur Stornierung der bestellten Leistung berechtigt, wenn A1 Telekom Austria eine ihr vom Angebotsadressaten gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

Ist A1 Telekom Austria mit der geschuldeten und im Rahmen der Bedarfsplanung vereinbarten Leistung im Verzug, so ist der Angebotsadressat berechtigt, eine Reduktion um 25 % des jeweils konkret zur Anwendung kommenden einmaligen Herstellungsentgelts pro vollendeter überschrittener Kalenderwoche, maximal jedoch um 100 %, geltend zu machen.

Kann die Leistung aus vom Angebotsadressaten zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 Telekom Austria nach einmaliger fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens vier Wochen betragen muss, zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt. In diesem Fall sowie im Fall einer - nicht durch einen allfälligen Verzug von A1 Telekom Austria berechtigten - Stornierung durch den Angebotsadressaten hat der Angebotsadressat A1 Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, gleichgültig, ob diese von A1 Telekom Austria selber oder über eine Drittfirma erbracht werden, und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen. Weiters hat der Angebotsadressat bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag das monatliche Entgelt für das betreffende A1 Ether Link Service - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

9. Zustandekommen eines Einzelvertrages betreffend eine angebotsgegenständliche Einzelleistung

9.1. Abwicklung

Mit dem Angebotsadressat werden gemeinsame b2b-Prozesse vereinbart, die geeignet sind, die im Vorleistungsbereich üblichen Mengen an Ressourcen schonend für beide Vertragspartner zu bearbeiten.

9.2. Laufzeit eines Einzelvertrages

Der Einzelvertrag tritt mit der betriebsfähigen Bereitstellung (Herstellung) der angebotsgegenständlichen Leistungen durch A1 Telekom Austria in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann, sofern keine Mindestvertragsdauer vereinbart wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

9.3. Mindestvertragsdauer von Einzelverträgen

Bei Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr gemäß Anhang 4 Entgelte verzichten A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat auf eine ordentliche Kündigung des Einzelvertrages für diesen Zeitraum. Wird der Einzelvertrag durch außerordentliche Kündigung der A1 Telekom Austria, einvernehmliche Auflösung oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Angebotsadressaten vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, kommt nachträglich die Differenz auf das pauschalierte Herstellungsentgelt für den Anschluss ohne Mindestvertragsdauer gemäß Anhang 4 Entgelte zur Anwendung, das A1 Telekom Austria dem Angebotsadressaten in Rechnung stellt.

Weiters ist bei Beendigung eines Einzelvertrages vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer ein Restentgelt auf Basis der monatlichen Entgelte (gemäß Anhang 4 Entgelte) zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt 75 v.H. der für den Zeitraum zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer anfallenden monatlichen Entgelte für das betreffende Ether Link Service mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.

Wird der Einzelvertrag im Zuge einer ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages gemäß Punkt 18.3.1. durch A1 Telekom Austria vor Ablauf einer allfällig vereinbarten Mindestvertragsdauer beendet, werden von A1 Telekom Austria weder die Differenz auf das pauschalierte Herstellungsentgelt noch Restentgelte in Rechnung gestellt.

Es steht dem Angebotsadressaten frei, unabhängig von allfälligen Mindestvertragsdauern für angebotsgegenständliche Einzelleistungen, Mindestvertragsdauern und Bindungsfristen für die auf Basis der angebotsgegenständlichen Leistungen entwickelten eigenen Produkte und Dienste mit seinen eigenen Kunden zu vereinbaren. Festgehalten wird, dass A1 Telekom Austria diese Mindestvertragsdauern und/oder Bindungsfristen weder zu registrieren noch zu verwalten verpflichtet ist.

10. Bedarfsplanung

Die Vertragspartner vereinbaren für umfangreiche Bestellungen im Vorfeld eine Bedarfsplanung durchzuführen. Bei Unklarheiten darüber, ob der Umfang einer künftigen Bestellung eine Bedarfsplanung erfordert, kann der Angebotsadressat diesbezügliche Anfragen an den Ansprechpartner von A1 Telekom Austria für Bestellung und Auftragsabwicklung richten.

Im Rahmen dieser Bedarfsplanung erteilen die Vertragspartner einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Beststellungsprozess.

Ziel der Planung ist es, die A1 Ether Link Anschlüsse mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s sowie die Anzahl der an diesen Anschlüssen anzuschaltenden A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s für eine Ressourcensteuerung der Vertragspartner zu planen.

In der Bedarfsplanung werden Bestellmengen von angebotsgegenständlichen Leistungen sowie allfällige Kündigungen einzelner Dienstleistungen schriftlich festgelegt und vom Angebotsadressaten und A1 Telekom Austria bestätigt.

Für den Fall, dass Anbindungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten größeren Ausmaßes (z.B. Grabungsarbeiten, Neuverlegung von LWL und dgl.) erforderlich sind, wird der Zeitplan zur Durchführung dieser Maßnahmen nach Maßgabe der Erfahrungen von A1 Telekom Austria gemeinsam in der Bedarfsplanung festgelegt.

11. Entstörung

Die Entstörung der angebotsgegenständlichen Leistungen ist in Anhang 3 Leistungsbeschreibung geregelt.

12. Wartung

A1 Telekom Austria behält sich aus Gründen notwendiger Wartungsarbeiten im öffentlichen Netz vor, Leistungen vorübergehend zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Daraus resultierende Leistungsunterbrechungen werden bei der Berechnung der Entstörzeiten und der mittleren Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

12.1. Standardwartungsfenster

Das Standardwartungsfenster ist jener Zeitraum, welcher A1 Telekom Austria für die anfallenden Wartungsarbeiten im Netz zur Verfügung steht. Für Standardwartungen werden als Zeitfenster Montag und Mittwoch bis Sonntag in der Zeit von 22:00 bis 04:00 Uhr sowie Dienstag von 22:00 bis 06:00 Uhr des Folgetages festgelegt.

Wartungsarbeiten werden fünf Werktage vor Durchführung bekannt gegeben und so durchgeführt, dass es möglichst zu keiner Beeinträchtigung der davon betroffenen Dienstleistung kommt. Es wird von der A1 Telekom Austria auf die Anforderungen des Angebotsadressaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

12.2. Außerordentliches Wartungsfenster

Außerordentliche Wartungsfenster (das sind alle außerhalb des Standardwartungsfensters), welche betriebsnotwendig sind, werden mindestens fünf Werktage im Vorhinein bekannt gegeben. Es wird von der A1 Telekom Austria auf Wünsche des Angebotsadressaten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

12.3. „Ad Hoc“ Wartungen

„Ad Hoc“ Wartungen, die wegen eines aufgetretenen Fehlers, der nicht im Verantwortungsbereich der A1 Telekom Austria gelegen ist, zur Behebung dringend notwendig sind (Gefahr im Verzug), werden sofort begonnen und der Angebotsadressat nach Möglichkeit sofort darüber informiert.

13. Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung

13.1. Grundsätzliches

Die Entgelte für die Inanspruchnahme der angebotsgegenständlichen Leistungen gliedern sich in einmalige Entgelte, monatliche Entgelte und Entgelte nach Aufwand. Einmalige Entgelte und monatliche Entgelte sind im Anhang 4 Entgelte dieses Angebots geregelt. Entgelte nach Aufwand werden ebenfalls gemäß Anhang 4 Entgelte verrechnet.

Eine vom Angebotsadressaten zu vertretende Leistungseinstellung entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung sämtlicher Entgelte.

13.2. Zahlungsbedingungen

13.2.1. Einmalige Entgelte

Einmalige Entgelte werden nach erfolgter Leistungserbringung mit einer der nachfolgenden Rechnungen verrechnet.

13.2.2. Monatliche Entgelte

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bei Erstrechnungslegung bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Danach sind monatliche Entgelte jeweils für einen Kalendermonat im Voraus zu bezahlen.

Wird das Vertragsverhältnis beendet, so ist

- (a) ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt,
- (b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Kalendermonats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Angebotsadressaten zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

13.2.3. Rabattbestimmungen

Der Umsatzrabatt gemäß Punkt 4.3. der derzeit geltenden Rabattbestimmungen von A1 Telekom Austria kommt zur Anwendung. Der Umsatzrabatt gilt ausdrücklich auch für Wiederverkäufer.

13.2.4. Entgelterhöhungen

Entgelterhöhungen bei den angebotsgegenständlichen Leistungen sind von Seiten A1 Telekom Austria nur dann einseitig zulässig, sofern diese im Rahmen eines Verfahrens gemäß Bescheid M 7/09, Spruchpunkt B.3, von der Regulierungsbehörde überprüft wurden und kein Widerspruch der Regulierungsbehörde erfolgte.

Der Angebotsadressat wird zeitgleich mit der Regulierungsbehörde vier Wochen vor Inkrafttreten der Entgelterhöhung informiert. Der Angebotsadressat ist in diesem Fall nach Erhalt der Information über die Entgelterhöhung berechtigt, das gegenständliche Vertragsverhältnis gemäß Punkt 18.3.1., (Allgemeiner Teil), letzter Absatz zu kündigen. Punkt 18.3.1., letzter Absatz kommt sinngemäß zur Anwendung.

Bei Einzelverträgen mit Mindestvertragsdauer wird die Entgelterhöhung erst nach Ablauf der Mindestvertragsdauer wirksam.

13.2.5. Entgelte nach Aufwand

Entgelte nach Aufwand sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

13.3. Rechnungslegung

A1 Telekom Austria legt für den Angebotsadressaten eine einheitliche Verrechnungsnummer (Verrechnungskonto, Verrechnungsaccount) für alle Leistungen, welche aus der Annahme dieses Angebots resultieren, fest. A1 Telekom Austria ist berechtigt Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die schuldbeitreitende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

A1 Telekom Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Angebotsadressaten auch bei anderen zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Angebotsadressaten der A1 Telekom Austria bekannt gegebenes Konto überwiesen.

13.4. Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

13.5. Fälligkeit

Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung, unabhängig von der gewählten Zahlungsart, auf dem in der Rechnung angegebenen Konto zur Zahlung fällig, sofern nicht der rechnungserhaltende Vertragspartner innerhalb der in diesem Punkt vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht. In diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen ab dem ursprünglichen Zahlungstermin hinausgeschoben.

Eventuelle Einsprüche sind mit Begründung binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung schriftlich per e-Mail an das Postfach ws.rechnungsurgenz@a1telekom.at zu richten. Nicht beeinspruchte Beträge müssen jedenfalls fristgemäß bezahlt werden.

Der Einspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Angebotsadressaten,
- Rechnungsnummer und Verrechnungsaccount,
- eindeutige Bezeichnung der betroffenen Leistung,
- den strittigen Betrag
- Einspruch und Einspruchsbegründung,
- Ansprechpartner des Angebotsadressaten

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Einsprüche, die nach Ablauf der 30-tägigen Frist (Datum des eMails) bei A1 Telekom Austria einlangen, gelten als nicht eingebracht und werden nicht geprüft.

Bei ordnungsgemäß eingebrachten Einsprüchen prüft A1 Telekom Austria die beeinspruchte Rechnung unverzüglich und informiert den Angebotsadressaten über das Ergebnis.

13.6. Überweisungskosten - Vertragskosten - Gebühren

Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung dem Angebotsadressaten erwachsende Kosten und Gebühren sowie damit allenfalls verbundene Anzeigeverpflichtungen treffen den Angebotsadressaten.

13.7. Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 1.Euro-JuBeG plus 5 % p.a. pro Verzugstag in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind gesondert zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- Den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

13.8. Mahnspesen

Pro ausgestellte Mahnung werden € 45,- als Mahnspesen verrechnet.

13.9. Aufrechnungsrecht des Angebotsadressaten

Gegen Ansprüche von A1 Telekom Austria kann der Angebotsadressat nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit A1 Telekom Austria über Leistungen von A1 Telekom Austria aus dem Bereich der Telekommunikation (wobei insbesondere Ansprüche aus Händler- oder Lieferverträgen ausgeschlossen sind), sowie mit gerichtlich festgestellten oder von A1 Telekom Austria anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ebenfalls nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit A1 Telekom Austria über Leistungen von A1 Telekom Austria aus dem Bereich der Telekommunikation möglich.

14. Bonitätsprüfung

A1 Telekom Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Angebotsadressaten durch Vorlage von amtlichen Dokumenten zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

15. Sicherstellung von Forderungen gegenüber dem Angebotsadressaten

A1 Telekom Austria ist jederzeit berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartner eine Sicherheitsleistung zu fordern. Diese möglichen Sicherheitsleistungen richten sich nach den im jeweils gültigen Zusammenschaltungsvertrag genannten Bedingungen, wobei bei einer Akonto-Zahlung die Zinsen in Höhe des aktuellen EURIBOR bei dreimonatiger Laufzeit mit einem Aufschlag von 1 % zur Verrechnung gelangen.

16. Einstellung der angebotenen Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten

16.1. Wegen Zahlungsverzuges

Kommt der Angebotsadressat mit Zahlungsverpflichtungen, welche aus dem auf Basis dieses Angebots geschlossenen Vertrages resultieren, in Verzug, so kann A1 Telekom Austria die angebotsgegenständlichen Leistungen verweigern, insbesondere die Erbringung von Leistungen gegenüber dem Angebotsadressaten einstellen (Sperrung). Der beabsichtigten Sperrung hat eine schriftliche Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung (Datum des Postaufgabestempels) unter Androhung der beabsichtigten Sperrung voranzugehen. A1 Telekom Austria ist betreffend etwaiger Forderungen Dritter, die aufgrund der Sperrung entstehen, vom Angebotsadressaten schad- und klaglos zu halten.

16.2. Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kommunikationsnetzes von A1 Telekom Austria, insbesondere der Netzintegrität, ist A1 Telekom Austria berechtigt, unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, eine sofortige (Teil-)Einstellung der betroffenen angebotsgegenständlichen Leistungen vorzunehmen. Der Angebotsadressat wird darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, informiert. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Einstellung der angebotsgegenständlichen Leistungen eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Falls der Angebotsadressat, dessen Angestellte, dessen Erfüllungsgehilfen oder dessen Kunden oder sonstige der Sphäre des Angebotsadressaten zuzählenden Personen Handlungen setzen, die geeignet sind, die Netzintegrität zu beeinträchtigen sowie im Fall einer missbräuchlichen Verwendung der angebotsgegenständlichen Leistungen ist A1 Telekom Austria ebenfalls zur Einstellung der angebotsgegenständlichen Leistungen berechtigt.

16.3. Wiederaufnahme der Leistungen

A1 Telekom Austria wird die angebotsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung und deren Folgen entfallen und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen vom Angebotsadressaten zur Gänze beglichen sind. Die Kosten sind vom Angebotsadressaten nicht zu begleichen, wenn die Einstellung durch A1 Telekom Austria unberechtigt erfolgt ist oder der Angebotsadressat nachweist, dass ihm in seinem Verantwortungsbereich (hiervon sind auch seine Kunden mitumfasst) kein Verschulden an der Einstellung und deren Folgen vorzuwerfen ist.

17. Haftung

17.1. Allgemeine Haftung

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal € 1,500.000,- exkl. USt. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal € 7,500.000,- exkl. USt. pro Jahr der Schadensverursachung.

17.2. Sonstige Haftungsfälle

Für sonstige Haftungsfälle (Personenschäden, Verletzung von geistigem Eigentum, etc.) richtet sich die Haftung sowohl von A1 Telekom Austria als auch die des Angebotsadressaten nach dem Gesetz.

Beide haften einander nicht für Schäden aus der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, welche völlig außerhalb des Einflusses des jeweiligen Partners liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg oder Aufruhr.

A1 Telekom Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession, Zustimmung und dergleichen Dritten entstehen.

A1 Telekom Austria trifft jedenfalls keinerlei Haftung resultierend aus dem Rechtsverhältnis zwischen Angebotsadressat und seinem Kunden.

18. Angebotsannahme, Rahmenvertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassung

18.1. Annahme dieses Angebots

Der Angebotsadressat nimmt das gegenständliche Angebot mittels firmenmäßiger Unterfertigung der Annahmeerklärung gemäß Anhang 2 und eingeschriebener Übermittlung des Originals an A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, Vertrieb Wholesale - Carrier Sales, Lassallestraße 9, 1020 Wien an. In weiterer Folge kommt der Rahmenvertrag durch schriftliche Rückbestätigung durch A1 Telekom Austria, wirksam mit dem dort schriftlich vermerkten Datum, zustande.

18.2. Vertragsdauer eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrags

Ein durch Angebotsannahme im Sinne des Punktes 18.1 zustande gekommener Rahmenvertrag gilt auf unbestimmte Zeit.

Der Rahmenvertrag endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn der Angebotsadressat die Anforderungen gemäß Punkt 1 des Allgemeinen Teils nicht erfüllt. Es kommt zu einer Leistungseinstellung gemäß Punkt 16 des Allgemeinen Teils.

18.3. Ordentliche und außerordentliche Kündigung eines auf Basis dieses Angebots geschlossenen Rahmenvertrages

18.3.1. Ordentliche Kündigung

Ein auf Grundlage dieses Angebots und der korrespondierenden Annahme geschlossener Rahmenvertrag kann von den Vertragspartnern jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.

Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der ordentlichen Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich mit geänderten Bedingungen äußert und diese vorgebracht und begründet wurden, so erbringen die Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bzw. einer die vertragsgegenständlichen Leistungen regelnden rechtskräftigen Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde weiter.

Eine solche Nachfolgeregelung (Vereinbarung oder Anordnung) tritt dann rückwirkend mit Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung in Kraft, sofern sich die Vertragspartner nicht auf einen davon abweichenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten einigen bzw. die Regulierungsbehörde einen anderen Zeitpunkt anordnet.

Sofern der kündigende Vertragspartner den Rahmenvertrag nach einer ordentlichen Kündigung nicht weiter fortsetzen möchte, gelten auch sämtliche auf Basis des Rahmenvertrages geschlossenen Einzelverträge mit Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags als gekündigt. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen

Kooperation bemühen, negative Auswirkungen aus der Beendigung für die Kunden des Angebotsadressaten möglichst hintan zu halten.

Wenn A1 Telekom Austria ein geändertes Standardangebot betreffend den Zugang zu terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s im Sinne des § 38 TKG 2003 veröffentlicht, sind sowohl A1 Telekom Austria als auch der Angebotsadressat berechtigt, den Rahmenvertrag innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung des neuen Standardangebotes mit Ablauf eines jeden Arbeitstages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu kündigen. A1 Telekom Austria wird in diesem Fall mit der Kündigung das neue Standardangebot als Änderungswunsch mit dem ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich auf Basis des neuen Standardangebots übermitteln. Der Angebotsadressat kann in weiterer Folge entweder das geänderte Standardangebot annehmen oder A1 Telekom Austria allfällige mit Gründen versehene Änderungswünsche zum neuen Standardangebot mitteilen. Eine Kündigung durch den Angebotsadressaten erfolgt ebenfalls mit dem ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus - entweder auf Basis des neuen Standardangebots oder allfälliger mit Gründen versehener Änderungswünsche zum neuen Standardangebot. In beiden Fällen nehmen die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen darüber auf. Es steht jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche bei dem jeweils anderen Vertragspartner keine Einigung erfolgt ist. Abs. 2 und Abs. 3 des Punktes 18.3.1. sind sinngemäß anzuwenden.

18.3.2. Außerordentliche Kündigung

A1 Telekom Austria und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn

- dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat und die nicht ein Fall höherer Gewalt gemäß Punkt 17.2 dieses Angebots sind, unzumutbar ist;
- der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen im Verzug ist. Nicht umfasst von diesem außerordentlichen Kündigungsgrund sind berechtigte und hinreichend nachgewiesene Einsprüche gegen offene Forderungen;
- der Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 15 dieses Angebots trotz Nachfristsetzung von sieben Tagen nicht erbringt;
- der jeweils andere die Verpflichtungen aus diesem Vertrag schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den Kündigenden unzumutbar wird und die Vertragsverletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des Verletzten beseitigt hat;
- der Angebotsadressat eine, wie unter Punkt 7.3 dieses Angebots angeführte, hervorgerufene Beeinträchtigung des Netzes von A1 Telekom Austria trotz Aufforderung und Setzung einer entsprechenden Nachfrist nicht abstellt;

18.3.3. Vertragsauflösung im Insolvenzfall

A1 Telekom Austria und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Rahmenvertrages die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners den Rahmenvertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.

Wird der Rahmenvertrag nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf sieben Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern.

Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

18.3.4. Sonderkündigungsrecht bei Migration

Der Angebotsadressat ist berechtigt, bereits bestehende Verträge mit A1 Telekom Austria bezüglich A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s, innerhalb von sechs Monaten ab der Veröffentlichung dieses Standardangebots zu kündigen und auf das gegenständliche Standardangebot zu migrieren. Detaillierte Regelungen zur Migration finden sich in Anhang 6 Migration.

18.3.5. Anpassungen an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf den auf diesem Angebot basierenden Verträgen und den Angebotsadressaten erstreckt, die aber Fragen von angebotsgegenständlichen Leistungen betreffen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der auf diesem Angebot basierenden Verträge entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zustande, so steht es jedem Vertragspartner frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung rückwirkend beseitigt.

18.3.6. Anpassung an günstiger Bedingungen für Dritte

Die vorstehende Regelung des Punktes 18.3.4. ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass A1 Telekom Austria mit einem dritten Betreiber oder einem mit diesem Betreiber verbundenen Unternehmen Bedingungen des Zugangs terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den dritten Betreiber oder für das mit diesem verbundene Unternehmen günstiger sind als die in diesem Standardangebot festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für den Angebotsadressaten zu gelten haben.

18.3.7. Besonderes Änderungsbegehren

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Vertragspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung des auf Basis des Angebotes abgeschlossenen Vertrages auftreten, diesbezüglich vom anderen Vertragspartner eine Änderung des jeweiligen Vertrages bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Vertrages zu verlangen. Ebenso kann eine Änderung des Vertrages bzw. eine Neuverhandlung von Bedingungen begehrt werden, um diesen Vertrag an künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen des österreichischen Telekommunikationsmarktes jeweils zeitnah anzupassen und zu ergänzen.

Wird an einen Vertragspartner durch den anderen Vertragspartner ein Anpassungs- bzw. Änderungsbegehren herangetragen, so ist ersterer verpflichtet, über dieses Begehren während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen zu führen. Scheitern die diesbezüglichen Verhandlungen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

18.4. Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

19. Geheimhaltung

19.1. Umfang

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den jeweils anderen betreffen und für diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und die ihm wegen des Abschlusses oder der Durchführung der angebotsgegenständlichen Leistungen bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des Geheimhaltungsverpflichteten sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

19.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

19.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung durch den jeweils anderen ist nur in Schriftform möglich.

19.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten oder deren Weitergabe zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Rechtsverhältnis sind verboten.

19.5. Keine Rechte an Informationen

Weder A1 Telekom Austria noch der Angebotsadressat sind berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen und Daten des anderen Rechte an diesen Informationen und Daten abzuleiten.

19.6. Erforderliche Maßnahmen

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Daten und Informationen im Sinne des Punktes 19 dieses Angebots sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung der aus diesem Angebot bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen zu treffen.

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat haben befasste Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen.

A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vereinbarungskonformer Weise zur Erbringung einer vertraglichen Leistung Dritter bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch diesen zu überbinden.

19.7. Pauschalierter Schadenersatz

Soweit A1 Telekom Austria oder der Angebotsadressat erwiesenermaßen eine Geheimhaltungspflicht verletzen, sind sie verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den Verletzten, einen pauschalierten Schadenersatz von € 40.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den jeweils anderen an diesen zu bezahlen.

19.8. Weitergabe von vertraulichen Informationen an Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem jeweils anderen unverzüglich anzuzeigen.

20. Gewerbliche Schutzrechte - Geistiges Eigentum

20.1. Altschutzrechte

Dieses Angebot und daraus resultierende Verträge lassen die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums von A1 Telekom Austria und vom Angebotsadressaten - wie sie zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots bestehen - unberührt.

20.2. Neuschutzrechte

Hinsichtlich der Erfindungen von Dienstnehmern des Angebotsadressaten, soweit sie den Gegenstand dieses Angebots und daraus resultierender Verträge betreffen und während deren Dauer erfolgen, werden sowohl A1 Telekom Austria als auch der Angebotsadressat die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten sowohl A1 Telekom Austria als auch dem Angebotsadressat gemeinschaftlich zu, andernfalls demjenigen allein, dessen Dienstnehmer der Erfinder ist (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen abzutreten.

21. Änderung von Verträgen

Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt, bedürfen sämtliche Änderungen von Verträgen, die auf diesem Angebot basieren, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch A1 Telekom Austria und den Angebotsadressaten; dies gilt auch für ein Abgehen von dem Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf vertragliche Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

22. Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

Die Vertragspartner informieren sich wechselseitig über Änderungen des Firmenwortlauts, sowie jede Änderung der Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, Änderung der Rechtsform, der Firmenbuchnummer oder sonstiger - für die Abwicklung angebotsgegenständlicher Leistungen wesentlicher - Tatsachen sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung.

Gibt ein Vertragspartner eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Insbesondere gelten Rechnungen und Mahnungen von A1 Telekom Austria unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, als wären sie an die vom Angebotsadressaten zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt worden.

23. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der aus diesem Angebot resultierenden Verträge unwirksam sein bzw. werden oder undurchführbar sein bzw. werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Angebots und der daraus resultierenden Verträge durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, die vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht mehr anfechtbar sind, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung ordentlicher Gerichte für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. In diesem Fall werden A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

24. Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen

24.1. Anzuwendendes Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der aus diesem Angebot resultierenden Verträge unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Für Streitigkeiten aus diesen Verträgen hat das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

24.2. Rechtsnachfolge, Abtretung

Alle Rechte und Pflichten eines aus diesem Angebot resultierenden Vertrages gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.

Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners den aus diesem Angebot resultierenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Von solchen Abtretungen bzw. gesamthaften Überbindungen/Übertragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die Regelungen zur automatischen Beendigung gemäß Punkt 18.2 in Folge mangelhaften Vorliegens der Anforderungen an den Angebotsadressaten gemäß Punkt 1 des Allgemeinen Teils bleiben davon unberührt.

25. Anhänge

Alle Anhänge gelten als integrierte Bestandteile des Angebots und daraus resultierender Verträge. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Allgemeinen Teil gehen die Regelungen in den Anhängen vor.

Anhang 1

Definitionen und Abkürzungen

1. Abkürzungen

CE	Customer Edge
CPE	Customer Premises Equipment
CIR	Committed Information Rate
CoS	Class Of Service
EIR	Excess Information Rate
EVC	Ethernet Virtual Circuit
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IP	Internet Protocol
L2	OSI Layer 2
L3	OSI Layer 3
LAN	Local Area Network
MAC	Media Access Control
MP	Multipoint
NNI	Network Network Interface
NTU	Network Termination Unit
OSI	Open Systems Interconnection
PIR	Peak Information Rate
QoS	Quality Of Service
RSTP	Rapid Spanning Tree Protocol IEEE 802.1w, IEEE 802.1D-2004
SLA	Service Level Agreement
STP	Spanning Tree Protocol IEEE 802.1D
UNI	User Network Interface

2. Definitionen

Anschlussbereich	Geographischer Bereich, in dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes von A1TA an einer Schaltstelle bzw. an
------------------	---

Standardangebot terminierende Segmente von A1 Ether Link Services bis einschließlich 2,048 Mbit/s

	einem HVt angeschlossen sind
Arbeitstag/Werktag	Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen. Der 24.12. und der 31.12. gelten nicht als Werktage/Arbeitstage
Kunde	Vertragspartner des Angebotsadressaten; das können sowohl Endnutzer iSv § 3 Z5 TKG 2003 als auch Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und -diensten sein
Störung	Als Störung gilt eine Beeinträchtigung der Funktion der angebotsgegenständlichen Leistungen, die bei der Störungsmeldestelle gemeldet wird.
Physische Kollokation	Entgeltliche Nutzung von Räumen, in den durch A1 Telekom Austria benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der Pol untergebracht ist;
Übergabeverteiler	Anschalteleiste für die mechanische Schnittstelle, an der die angebotsgegenständlichen Leistungen der A1 Telekom Austria (inkl. Verbindungskabel) enden und Ende des Verantwortungsbereiches von A1 Telekom Austria
Verbindungskabel LWL	LWL-Kabelverbindung zwischen Telekom ÜT und Übergabeverteiler des Angebotsadressaten im Kollokationsraum innerhalb desselben Gebäudes

Anhang 3

Leistungsbeschreibung

1. Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses oder eines A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

1.1. An Kunden- oder dem Angebotsadressaten zuzurechnenden Standorten

A1 Telekom Austria installiert an jedem inländischen Endpunkt in Absprache mit dem Angebotsadressaten an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteinrichtung (Customer Premises Equipment - CPE) als Abschluss des A1 Ether Link MP Services (Netzabschlusspunkt - Network Termination Unit - NTU), die durch eine Anschlussleitung mit einem von A1 Telekom Austria definierten Abschluss (Kabelaumündung) des bereits bestehenden Teiles des Netzes von A1 Telekom Austria verbunden ist. Die technische Ausführung des A1 Ether Link Anschlusses bleibt A1 Telekom Austria überlassen. Die mechanischen Schnittstellen sind in dieser Leistungsbeschreibung angeführt.

Der Standort eines Endpunktes eines Dienstes wird im Allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Angebotsadressaten (Stock, Stiege, Türnummer usw.) bezeichnet. Werden die Räumlichkeiten des Angebotsadressaten, in denen von A1 Telekom Austria Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

Die Herstellung des A1 Ether Link Anschlusses insbesondere die Leitungsführung im Netz von A1 Telekom Austria und die Bereitstellung der Anschlussleitung erfolgt entsprechend den bei A1 Telekom Austria zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation.

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet oder ist eine Beeinflussung durch Fremdspannung zu erwarten, werden von A1 Telekom Austria (soweit erforderlich) Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen getroffen. Ist der Einbau eines Überspannungsschutzes erforderlich, hat der Angebotsadressat eine Potentialausgleichsleitung und soweit notwendig, einen 230V Stromanschluss bereitzustellen. In diesem Fall sind Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlussicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen zu installieren.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Anschlussleitung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von A1 Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Angebotsadressaten die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Anschlussleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Wird außerhalb von Gebäuden die unterirdische Führung der Anschlussleitung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von A1 Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Angebotsadressaten eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Angebotsadressaten die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Anschlussleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von A1 Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von Infrastruktur Dritter gestattet, sofern die erforderlichen

technischen Werte und Parameter eingehalten werden. Es obliegt dem Angebotsadressaten, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber der Infrastruktur abzuschließen und dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur ständig betriebsbereit gehalten wird.

A1 Telekom Austria übernimmt keine Haftung für allfällige Performancebeeinträchtigungen bzw. Störungen, die durch die Anschaltung bzw. Verwendung von Infrastruktur Dritter entstehen. Diesbezüglich hält der Angebotsadressat A1 Telekom Austria schad- und klaglos.

Die betriebsfähige Bereitstellung des A1 Ether Link Anschlusses erfolgt in den unter Punkt 1.3. beschriebenen Zeiträumen nach Vorliegen aller vom Angebotsadressaten zu erbringenden Voraussetzungen. Für diese Zeiträume kann mit dem Angebotsadressaten in Abhängigkeit der technischen und betrieblichen Voraussetzungen ein Wunschtermin für die Herstellung vereinbart werden. Sind für die Herstellung des A1 Ether Link Anschlusses Grabungsarbeiten von der A1 Telekom Austria durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

1.2. Übergabe von terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

Die Übergabe von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s ist sowohl auf eigene Infrastruktur des Angebotsadressaten als auch auf Infrastruktur Dritter möglich.

A1 Telekom Austria schließt den A1 Ether Link Anschluss jedenfalls auf einem physikalischen Interface im Bereich von A1 Telekom Austria ab. Der Angebotsadressat ist berechtigt an diesem Interface eigene bzw. Infrastruktur von Dritten anzuschalten, sofern die technischen Schnittstellenbedingungen gemäß Punkt 2.1. dieses Anhangs eingehalten werden.

1.3. Realisierungszeiten

Die nachfolgenden Realisierungszeiten verstehen sich ab dem Einlangen der Auftragserteilung bei den zuständigen Stellen der A1 Telekom Austria. Die Auftragserteilung muss alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Daten/Informationen beinhalten; nur bei Vollständigkeit aller erforderlichen Daten/Informationen gelten die nachfolgend definierten Realisierungszeiten. Müssen erforderliche Daten/Informationen von A1 Telekom Austria noch nachträglich eingefordert werden, verlängern sich die Realisierungszeiten entsprechend.

1.3.1. Herstellung A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

1.3.1.1. Mit Bedarfsplanung gemäß Punkt 10 des Allgemeinen Teils:

- Die Anschlussleitungen werden gemäß den in der Bedarfsplanung vereinbarten Terminen betriebsfähig bereitgestellt.

1.3.1.2. Ohne Bedarfsplanung gemäß Punkt 10. des Allgemeinen Teils:

- Kupfer-Anschlussleitungen werden nach spätestens 23 Arbeitstagen,
- LWL-Anschlussleitungen werden nach spätestens 31 Arbeitstagen

nach Einlangen der Auftragserteilung und bei vorhandener Infrastruktur betriebsfähig bereitgestellt.

1.3.2. Herstellung A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

1.3.2.1. Bei gleichzeitiger Bestellung mit einem A1 Ether Link Anschluss

A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s werden bei gleichzeitiger Bestellung mit den korrespondierenden A1 Ether Link Anschlüssen spätestens 3 Arbeitstagen nach der betriebsfähigen Bereitstellung des (der) A1 Ether Link Anschlusses (Anschlüsse) bereitgestellt.

1.3.2.2. Bei einem bereits bestehenden A1 Ether Link Anschluss

A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s werden bei bestehendem (bestehenden) korrespondierenden A1 Ether Link Anschluss (Anschlüssen) nach spätestens 7 Arbeitstagen betriebsfähig bereitgestellt, sofern die unter Punkt 1.3 angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

1.3.3. Realisierungszeiten bei Änderungen

Für Änderungsgeschäftsfälle (wie Bitratenänderungen, Schnittstellenänderungen o.ä) gelten die oben genannten Zeiten sinngemäß. Für den Fall, dass Änderungsgeschäftsfälle lediglich durch Konfigurationsanpassungen über die Fernwartung vorgenommen werden können, erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung innerhalb von 12 Arbeitstagen.

1.3.3.1. Änderung der Serviceklasse

Änderungen der Serviceklasse/Servicemodus ohne/mit CPE Tausch erfolgen entsprechend Punkt 1.3.2. dieses Anhangs.

1.3.3.2. Endstellenverlegungen

Endstellenverlegungen erfolgen entsprechend Punkt 1.3.1. dieses Anhangs.

1.4. Bestellabwicklung

Für die Bestellung (einschließlich Stornierung) der angebotsgegenständlichen Leistungen werden zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten B2B Prozesse vereinbart.

Die angebotsgegenständlichen Leistungen werden vom Angebotsadressaten mittels eines von A1 Telekom Austria bereitgestellten Kalkulationstools selbst kalkuliert.

2. Überlassung eines A1 Ether Link Anschlusses

2.1. Überlassung eines A1 Ether Link Anschlusses mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

Die A1 Telekom Austria überlässt dem Angebotsadressaten einen A1 Ether Link Anschluss mit einer der in Tabelle 1 angeführten Bandbreite und Schnittstelle. Über diesen Anschluss kann (können) ein (mehrere) A1 Ether Link MP Service(s) mit der unter Punkt 2.2 dieses Anhang beschriebenen Bandbreite und Serviceklasse realisiert werden.

Die Summenbandbreite aller an einer NTU terminierenden A1 Ether Link MP Services darf nicht größer als die Anschlussbandbreite (NNI - Bandbreite) des A1 Ether Link Anschlusses sein

$(\sum CIR_i + \sum EIR_i \leq NNI - \text{Bandbreite})$.

Tabelle 1: Schnittstellenbeschreibung

UNI - elektr., optisch / mech.	Anschluss-leitung ¹⁾	UNI - Protokoll	UNI - Bandbreite (LAN-Port)	NNI - Bandbreite (WAN-Port)
10Base-T / RJ45	Kupfer	IEEE 802.3i	10 Mbit/s	2,4,6,8,10 Mbit/s ²⁾
100Base-T / RJ45	Kupfer	IEEE 802.3u	100 Mbit/s	15 Mbit/s
100Base-T / RJ45	LWL	IEEE 802.3u	100 Mbit/s	20, 30, 40, 60, 80, 100 Mbit/s

1) Standardherstellung der Anschlussleitung des Kundenstandortes an das Netz der A1 Telekom Austria

2) Technologiebedingt liegt die Bandbreite am LAN-Port zwischen 95% und 100% von den angegeben Werten für die NNI - Bandbreite

Die angegebenen Standards beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung gemäß Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE).

Die nachfolgenden Parameter gelten für die UNI eines A1 Ether Link Anschlusses MIT EINER GARANTIERTEN BANDBREITE BIS EINSCHLIEßLICH 2,048 MBIT/S.

Tabelle 2: Anschlussparameter

UNI Attribute	Parameter
Physical Medium	IEEE 802.3i
MAC Layer	IEEE 802.3
Geschwindigkeit [Mbit/s]	10
Mode	full duplex
Autonegotiation	aus
Auto MDI/MDIX	ja
Service Multiplexing	ja

2.2. Überlassung eines A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

Die A1 Telekom Austria überlässt dem Angebotsadressaten ein A1 Ether Link MP Service mit einer in Tabelle 3 angegebenen Bandbreite und Serviceklasse.

Tabelle 3: Bandbreiten und Serviceklassen

Bandbreite (CIR + EIR) symmetrisch [Mbit/s]	Serviceklassen / CIR / EIR
2 Mbit/s	Premium / 90% / 10% Advanced / 50% / 50% Standard / 10% / 90%

Standardangebot terminierende Segmente von A1 Ether Link Services bis einschließlich 2,048 Mbit/s

Die angegebenen Bandbreiten sind Bruttobandbreiten und beinhalten Ethernet Header inkl. VLAN-Tags. Aufgrund des Protokoll Overheads liegt die maximal erreichbare Bandbreite geringfügig unterhalb der angegebenen Bandbreite. Die maximal erreichbare Bandbreite ist abhängig von der Framesize.

2.3. Serviceklassen

Nachstehende Leistungsangaben gelten für A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s innerhalb Österreichs.

Dem Angebotsadressaten stehen drei Serviceklassen (Tabelle 4) zur Verfügung.

Tabelle 4: Serviceklassen und Dienstparameter

Dienst Attribute		Serviceklasse			
		Premium	Advanced	Standard	
VLAN-ID Range ¹⁾		950 – 1999	950 – 1999	950 – 1999	
maximale Anzahl von MAC-Adressen		unlimitiert / 50 ⁸⁾	unlimitiert / 50 ⁸⁾	unlimitiert / 50 ⁸⁾	
CE-VLAN ID Preservation (802.1q)		ja	ja	ja	
CE-CoS Preservation (802.1p)		nein	nein	nein	
Unicast Service Frame Delivery		unconditionally	unconditionally	unconditionally	
Multicast Service Frame Delivery		unconditionally	unconditionally	unconditionally	
Broadcast Service Frame Delivery		unconditionally	unconditionally	unconditionally	
Flooding unknown MAC-Adresses		unconditionally	unconditionally	unconditionally	
CoS Identifier (High Priority = HP) ²⁾		5	5	5	
Frame Loss Ratio ³⁾	LWL	HP	< 0,01 %	< 0,01 %	< 0,01 %
		LP	< 0,05 %	< 0,1 %	< 0,5 %
	Kupfer	HP	< 0,05 %	< 0,05 %	< 0,05 %
		LP	< 0,1 %	< 0,2 %	< 1 %
Frame Delay ³⁾⁴⁾	LWL	HP	< 12 ms	< 12 ms	< 12 ms
		LP	< 12 ms	< 25 ms	< 50 ms
	Kupfer	HP	< 15 ms	< 15 ms	< 15 ms
		LP	< 15 ms	< 50 ms	< 100 ms
Frame Delay Variation ³⁾⁵⁾	LWL	HP	< 3 ms	< 3 ms	< 3 ms
		LP	< 5 ms	< 7 ms	< 7 ms
	Kupfer	HP	< 5 ms	< 5 ms	< 5 ms
		LP	< 7 ms	< 10 ms	< 10 ms
Restauration Time		< 1 s	< 1 s	< 1 s	
max. Framesize (bei Layer 3 MTU-Size 1500 Byte) ⁶⁾		1522 / 1526	1522 / 1526	1522 / 1526	
Ingress Bandwidth Profile ⁷⁾		CIR = 90% EVC EIR = ≤ 10% EVC	CIR = 50% EVC EIR = ≤ 50% EVC	CIR = 10% EVC EIR = ≤ 90% EVC	

1) VLAN-ID 1002 - 1005 abhängig vom Kundenequipment

2) CoS Markierung für CIR (High Priority traffic = HP), alle anders markierten Frames werden mit niedriger Priorität (Low Priority = LP) transportiert

3) jeweils für Anschlussleitung (LWL, Kupfer) und High / Low Priority traffic

4) one way delay bezogen auf 128 Byte Framesize

5) gemäß RFC 3393

6) Servicemode Transparent / Servicemode Mapping. Für größere Framesizes muss Rücksprache mit dem Kundenbetreuer erfolgen.

7) EVC Bandbreite CIR + EIR = PIR

8) bei Standardherstellung der Anschlussleitung auf Kupfer (größere Anzahl nach Rücksprache mit dem Kundenbetreuer möglich)

Frames mit hoher Priorität (802.1p = 5 markierte Frames) werden innerhalb der CIR transportiert. Wird der CIR Wert der jeweiligen Serviceklasse überschritten, werden die diesen Wert übersteigenden Frames verworfen. Die nicht genutzte CIR Bandbreite kann für Frames mit niedriger Priorität (nicht mit 802.1p = 5 markierte Frames) genutzt werden. Für alle Serviceklassen gilt, dass Frames, die nicht innerhalb der CIR liegen, im Falle von Überlastung im Netz zuerst verworfen werden.

3. Verfügbarkeit

Die mittlere Verfügbarkeit für A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s (Jahresdurchschnitt) beträgt beim Standard SLA sowie für die SLA - Klassen Business und Business Plus 99,0 %. Für die SLA - Serviceklassen Professional und Professional Plus beträgt die mittlere Verfügbarkeit (Jahresdurchschnitt) 99,9 %.

Dem Angebotsadressaten steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die in der Serviceklasse definierte Datenübertragungsrate zur Verfügung.

Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (siehe Punkt 12 Wartung) oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich ist, ist die A1 Telekom Austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Die Zeit der Leistungsunterbrechung ist in der jährlichen mittleren Verfügbarkeit bereits berücksichtigt. Wird die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschritten, so wird der die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschreitende Anteil des jährlichen Grundentgeltes möglichst in der nächstfolgenden Rechnung gutgeschrieben werden.

4. Entstörung

Störungen sind aus dem Inland unter der Hotline 0800 100 115 bzw. aus dem Ausland unter der Hotline +43 50 664 8100 115 der A1 Telekom Austria für A1 Ether Link Anschlüsse und A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s, umgehend zu melden. A1 Telekom Austria wird mit der Behebung von Störungen eines A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s innerhalb der Regelentstörzeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörzeit in längstens zwölf Stunden ohne schuldhaftes Verzögerung beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 08:00 - 17:00 Uhr an Werktagen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

Entstörungen außerhalb der Regelentstörzeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die A1 Telekom Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Entgelte nach Aufwand) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltspflicht hingewiesen wird und die jeweiligen gültigen Entstörtarifsätze bekannt gegeben werden.

Zeigt der Kunde Störungen, Mängel oder Schäden am Übertragungsweg innerhalb der Regelentstörzeit bis 15.30 Uhr bei der zuständigen Störungsmeldeinstelle an, so wird die Behebung zum Tarif der Regelentstörzeit durchgeführt, auch wenn die Behebung nach 17.00 Uhr beendet wird.

Benötigt der Angebotsadressat bei einer Störungsmeldung bis 15:30 keine kostenpflichtige Entstörung und konnte die Störung bis zum Ende der Regeldienstzeit (17:00) nicht behoben werden, so wird die Störungsbehebung zum nächsten Regeldienstzeitbeginn fortgesetzt. Störungen, welche außerhalb der Regeldienstzeit aufgetreten sind, werden ab dem Zeitpunkt der Störungsmeldung durch den Angebotsadressaten an der oben genannten Störungsmeldeinstelle innerhalb der Regeldienstzeit bearbeitet. Störungen außerhalb der Regelentstörzeit werden nicht in die Verfügbarkeitsberechnung aufgenommen und sind nicht SLA relevant.

Für nicht replizierbare Fehler oder Performancebeeinträchtigungen kann keine maximale Entstörzeit garantiert werden. Derartige Störungen werden nicht in die Verfügbarkeitsberechnung aufgenommen und sind nicht SLA relevant.

Vom Angebotsadressaten zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Angebotsadressaten zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

Wird A1 Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Angebotsadressaten zu vertreten, so sind A1 Telekom Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Angebotsadressaten nach Aufwand je Geschäftsfall zu bezahlen.

Überproportionale Häufungen innerhalb eines Monats werden im Rahmen eines Schlichtungsgesprächs zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten geklärt.

Vom Angebotsadressaten zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Angebotsadressaten zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

5. Service Level Agreement (SLA)

Es gelten folgende Leistungsparameter:

5.1. Entstörzeit

Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung eines A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s durch den Angebotsadressaten und dem Abschluss der Störungsbehebung, welche durch die Gutmeldung an den Angebotsadressaten bestätigt wird. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung, die nicht durch die A1 Telekom Austria verursacht werden, werden in der Entstörzeit nicht berücksichtigt.

5.2. Entstörzeitraum

Der Entstörzeitraum ist der Zeitraum, in dem die Entstörung eines A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s durchgeführt wird. Zeiten außerhalb des Entstörzeitraumes können die Entstörung unterbrechen.

5.3. Reaktionszeit

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung eines A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s und der Bestätigung der Störungsübernahme durch die für die Störungsbehebung verantwortliche Stelle der A1 Telekom Austria. Die Bestätigung der Störungsübernahme erfolgt telefonisch oder auf elektronischem Weg. Kann eine Bestätigung der Störungsübernahme aus Gründen, die nicht von der A1 Telekom Austria zu vertreten sind, nicht erfolgen, gilt dies als Fremdverzögerung. Nach der Bestätigung der Störungsübernahme wird unverzüglich mit der Störungseingrenzung begonnen.

5.4. Fremdverzögerung

Fremdverzögerungen sind Verzögerungszeiten, welche die Entstörung eines A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s beeinflussen und vom Angebotsadressaten oder von Dritten, die dem Angebotsadressaten zuzurechnen sind, verursacht werden.

5.5. Wartungsfenster

Das Wartungsfenster ist der Zeitraum, welcher der A1 Telekom Austria für anfallende Wartungsarbeiten im Netz zur Verfügung steht. Leistungsunterbrechungen eines A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s infolge von angekündigten Wartungsarbeiten werden bei der Berechnung der Entstörungszeiten und der mittleren Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

5.6. Leistungsumfang

Die A1 Telekom Austria bietet dem Angebotsadressat die nachfolgend angegebenen SLA - Klassen und Leistungsparameter (Tabelle 5) für A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s an.

Tabelle 5: SLA - Klassen und Leistungsparameter

SLA - Service-klassen	Entstörzeitraum	Wartungsfenster	Reaktionszeit	Entstörzeit	mittl. Verfügbarkeit
Business	Mo - Fr werktags: 08:00 - 20:00 Uhr und Sa werktags: 08:00 - 17:00 Uhr	Mo, Mi - So: 22:00 - 04:00 Uhr, Di: 22:00 - 6:00 Uhr	120 Min.	8 Std.	99,0 %
Business Plus	Mo - So: 00:00 - 24:00 Uhr	Mo, Mi - So: 22:00 - 04:00 Uhr, Di: 22:00 - 06:00 Uhr	60 Min.	5 Std.	99,0 %
Professional	Mo - Fr werktags: 08:00 - 20:00 Uhr und Sa werktags; 08:00 - 17:00 Uhr	Mo, Mi - So: 22:00 - 04:00 Uhr, Di: 22:00 - 06:00 Uhr	120 Min.	8 Std.	99,9 %
Professional Plus	Mo - So: 00:00 - 24:00 Uhr	Mo, Mi - So: 22:00 - 04:00 Uhr, Di: 22:00 - 06:00 Uhr	60 Min.	5 Std.	99,9 %

5.7. Berechnung der Entstörzeit auf Seite von A1 Telekom Austria

Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen der Eröffnung des Trouble Ticket (TT) im Managementsystem der A1 Telekom Austria (Uhrzeit TT der A1 Telekom Austria) und dem Abschluss der Störungsbehebung (Uhrzeit TT der A1 Telekom Austria Status „behoben“). Der Angebotsadressat wird in Form einer Gutmeldung informiert. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung werden in der Berechnung der Entstörzeit nicht berücksichtigt.

5.8. Entgelte für SLA-Klassen und Leistungsparameter

Die Entgelte für die verschiedenen SLA-Klassen und Leistungsparameter sind in Anhang 4 Entgelte geregelt.

Anhang 4

Entgelte

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen angebotsgegenständlichen Leistungen sind die hier geregelten Entgelte in € ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte).

Entgelte nach Aufwand sind in Punkt 3 dieses Anhangs geregelt.

1. Entgelte für Herstellungen

1.1. Herstellung A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

Für die Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert (Tabelle 6).

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt des A1 Ether Link Anschlusses am Kundenstandort werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Angebotsadressaten erbracht wurden, nach Aufwand gemäß Punkt 3 dieses Anhangs abgerechnet.

Sind für den A1 Ether Link Anschluss Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen nötig, wird deren Herstellung nach Aufwand gemäß Punkt 3 dieses Anhangs abgerechnet.

Für zeitgleiche Herstellungen von A1 Ether Link Anschlüssen in gleichen Relationen ist ab dem zweiten Anschluss für jeden weiteren Anschluss, neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.

Tabelle 6: Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses

Nr.	Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses	Entgelt ohne USt. in €
1	Pauschale:	
1.1	Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 10 Mbit/s	1500,-
1.1.1	verminderte Pauschale	500,-
2	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschnitte	nach Aufwand
3	Schutzmaßnahmen	nach Aufwand

Bei einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr verringert sich das Herstellungsentgelt für den Anschluss um 50 %. Bei Beendigung eines Einzelvertrages vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer ist die Differenz zum Herstellungsentgelt für den Anschluss ohne Mindestvertragsdauer zu bezahlen.

1.2. Herstellung A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

1.2.1. Allgemein

Für die Herstellung eines A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert (Tabelle 7).

1.2.2. Zeitgleiche Herstellung mit einem A1 Ether Link Anschluss

Bei zeitgleicher Herstellung eines (des) ersten A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s mit der Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses am gleichen Standort ist die Herstellungspauschale des A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s in der Herstellungspauschale des A1 Ether Link Anschlusses inkludiert.

Tabelle 7: Herstellung eine A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

Nr.	Herstellung eines A1 Ether Link MP Services	Entgelt ohne USt. in €
1	Pauschale:	
1.1	einmalig pro Endpunkt	150,-

2. Monatliche Entgelte

Für die Überlassung von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Dieses Entgelt setzt sich aus dem Entgelt für A1 Ether Link Anschlüsse und A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s zusammen.

Die Höhe des monatlichen Entgeltes eines A1 Ether Link Anschlusses ist jeweils von der Bandbreite und der Tarifart (Landeshauptstadt, City oder Regional) des Kundenstandortes abhängig. Der Landeshauptstadt - Tarif (LH - Tarif) gilt für Kundenstandorte in allen Landeshauptstädten, der City - Tarif (C - Tarif) gilt für alle Kundenstandorte, die sich in Städten der C-Standortliste (Punkt 2.3.2) befinden, ansonst gilt der Regional - Tarif (R - Tarif).

Die Höhe des monatlichen Entgeltes eines A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s ist jeweils von der Bandbreite, der Serviceklasse (Premium, Advanced, Standard) und davon abhängig, ob der A1 Ether Link MP Service regionale oder überregionale (nationale) Kommunikation (Punkt 2.4) ermöglichen.

Bei Beendigung eines Einzelvertrages vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer ist ein Restentgelt (gemäß Punkt 9.3. Allgemeiner Teil) auf Basis der monatlichen Entgelte zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt 75 v.H. der für den Zeitraum zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer anfallenden monatlichen Entgelte für das betreffende A1 Ether Link Service mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.

2.1. Monatliche Entgelte A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s (in € exkl. USt.)

Tabelle 8:

Bandbreite [Mbit/s]	Standort		
	LH	City	Regional
2	127	190	304
4	174	260	417
6	199	299	478
8	213	320	512
10	222	332	532
15	232	348	556
20	238	356	570
30	248	372	594
40	257	386	617
40	257	386	617
60	276	414	662
80	294	441	706
100	312	468	749

2.2. Monatliche Entgelte A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s (in € exkl. USt.)

Tabelle 9:

Band- breite [Mbit/s]	Service regional			Service überregional		
	Premium	Advanced	Standard	Premium	Advanced	Standard
2	82	55	16	295	164	48

2.3. Standortdefinitionen

2.3.1. LH- Standorte

Bregenz, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, St. Pölten, Wien.

2.3.2. C- Standorte

Tabelle 10: C-Standortliste

Bundesland	Fernsprechortsnetz
Burgenland	Güssing, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	Feldkirchen, Hermagor, Oberdrauburg, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	Amstetten, Baden, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Horn, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Stockerau, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt, Zwettl
Oberösterreich	Bad Ischl, Braunau, Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Ried, Steyr, Traun, Vöcklabruck, Wels
Salzburg	Bischofshofen, Hallein, Radtstadt, St.Johann/Pongau, Straßwalchen, Zell/See
Steiermark	Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Trieben, Weiz, Wildon
Tirol	Imst, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, Telfs, Wattens, Wörgl
Vorarlberg	Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Höchst, Hohenems, Lustenau, Götzis

Die Ortsnetze der C- und LH Standorte richten sich nach dem jeweiligen Vorwahlbereich.

2.4. Regionen

Die A1 Telekom Austria definiert für die Bemessung der Entgelte für A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s die folgenden sechs Regionen:

- Wien, Niederösterreich, Burgenland
- Steiermark
- Kärnten, Osttirol
- Tirol und Vorarlberg
- Salzburg
- Oberösterreich

Das überregionale Entgelt gilt für jedes A1 Ether Link MP Service, das eine Kommunikation zwischen zwei verschiedenen Regionen ermöglicht, ansonst gilt das regionale Entgelt.

3. Entgelte nach Aufwand

3.1. Allgemein

Ist für eine angebotsgegenständliche Leistung weder ein laufendes monatliches Entgelt noch ein Einmalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu verrechnen. Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann der leistungserbringende Vertragspartner folgende Entgelte verrechnen:

- Personalaufwand
- Sachaufwand (Material)
- Zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- Sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen wie Transportkosten zur Beförderung von Material und technischen Einrichtungen
- Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der A1 Telekom Austria von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

Bei der Anbotslegung sowie bei der Verrechnung der Entgelte nach Aufwand sind einzelne Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Der leistungserbringende Vertragspartner hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Maß zu beschränken.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

3.2. Personal

Das Entgelt für das von A1 Telekom Austria bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von A1 Telekom Austria. Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze von A1 Telekom Austria sind als Beilage A zu diesem Anhang angeschlossen. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

A1 Telekom Austria gibt Änderungen ihrer Verrechnungssätze dem Angebotsadressaten einen Monat vor Inkrafttreten bekannt.

4. Entgelte für Verlegung und Änderung von A1 Ether Link Anschlüssen bzw. A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

Alle Entgelte (exkl. USt.) verstehen sich pro Endstelle (A1 Ether Link Anschluss) bzw. pro A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.

Tabelle 11: Entgelte - Verlegung und Änderung

Nr.	Leistung	Entgelt ohne USt. in €
1	Endstellenverlegung:	
1.1	am selben Kundenstandort	350,-
1.2	auf neue Adresse	wie Neuherstellung
2	Änderung:	
2.1	der Schnittstelle	750,-
2.2	der Serviceklasse	150,-
2.3	der VLAN-ID	150,-
2.4	des Übertragungsmediums	wie Neuherstellung

5. Entgelte für SLA-Klassen und Leistungsparameter

5.1. Tarifierungsgrundsätze für Einrichtung von SLA - Klassen

Wird die gewünschte SLA - Klasse gleichzeitig mit der Herstellung des gewünschten A1 Ether Link MP Services bestellt, ist die Einrichtung der SLA - Klasse mit dem Herstellungsentgelt des A1 Ether Link MP Services abgegolten. Für eine nachträgliche Bestellung oder Änderung einer bestehenden SLA - Klasse ist ein Pauschalentgelt zu bezahlen.

Tabelle 12: Entgelte SLA - Klasse - Bestellung und Änderung der SLA - Klasse

SLA - Klasse	Entgelt ohne USt. in €
Einrichtung einer SLA - Klasse, Änderung der SLA - Klasse, pauschal	50,00

5.2. Tarifierungsgrundsätze für laufende Leistungserbringung

Für die Leistungserbringung in der gewählten SLA - Klasse ist ein zusätzliches monatliches Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt setzt sich aus dem Entgelt für Entstörzeit und dem Entgelt für mittlere Verfügbarkeit laut gewünschter SLA - Klasse zusammen.

5.2.1. Entgelt für Entstörzeit

Für die Erbringung der Leistung Entstörung eines A1 Ether Link MP Services innerhalb der Entstörzeit laut gewählter SLA - Klasse ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Tabelle 13: Entgelte SLA - Klasse - Entstörzeit

SLA - Klasse	Entgelt ohne Ust. in €
Business, Professional	20,00
Business Plus, Professional Plus	50,00

5.2.2. Entgelt für mittlere Verfügbarkeit

Für die Erbringung der Leistung mittlere Verfügbarkeit laut gewählter SLA - Klasse ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist vom Tarif des jeweiligen A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s, für den die SLA Serviceleistung bestellt wurde, abhängig. Es ist ein Prozentsatz aus dem monatlichen Entgelt (exkl. USt.) für A1 Ether Link MP Services gemäß Punkt 2.2 dieses Anhangs.

Tabelle 14: Entgelte SLA - Klasse - Mittlere Verfügbarkeit

SLA - Klasse	Entgelt
Professional, Professional Plus	10 %

5.3. Gutschrift bei Leistungsverzug

5.3.1. Überschreitung der Entstörzeit

Wird die angegebene Entstörzeit überschritten und / oder die angegebene mittlere Verfügbarkeit der vereinbarten SLA - Klasse unterschritten, so leistet A1 Telekom Austria auf Aufforderung des Angebotsadressaten je Störungsereignis eine einmalige Gutschrift gemäß Tabelle 15.

Tabelle 15: Gutschrift SLA - Klasse - Überschreitung der Entstörzeit

pro Überschreitung der Entstörzeit und SLA - Klasse	Entgelt ohne Ust. in €
Business, Professional bis zu drei Stunden: über drei Stunden:	10,00 20,00
Business Plus, Professional Plus bis zu drei Stunden: über drei Stunden:	25,00 75,00

5.3.2. Unterschreitung der mittleren Verfügbarkeit

Wird die angegebene mittlere Verfügbarkeit der vereinbarten SLA-Klasse unterschritten, so leistet A1 Telekom Austria eine einmalige Gutschrift je Störungsereignis auf Aufforderung des Angebotsadressaten wie folgt (Tabelle 16): Als Berechnungsgrundlage gilt das gemäß Punkt 3.2.2 zur Anwendung kommende monatliche Entgelt für die mittlere Verfügbarkeit

Tabelle 16: Gutschrift SLA - Klasse - Unterschreitung der mittleren Verfügbarkeit

pro Jahr für Professional und Professional Plus	Gutschrift
unter 99,9 %	10 %
unter 99,7 %	20 %
unter 99,5 %	30 %
unter 99,3 %	40 %
unter 99,1 %	50 %

6. Beilage A zu Anhang 4 Entgelte

Verrechnungssätze (in EURO):

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	72	86	101	131
Zeichenstelle	48	57	66	84
Bautrupp außen	56	66	76	96
Montagetrupp außen	52	61	71	89
KMI-Stelle	58	72	84	111
Messbeamter	67	85	103	136
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	93	106	120	147
Systemtechniker	91	101	113	136
Fachtechniker	82	93	103	127
Fachdienst Entstörer	80	89	100	119
Technische Fachabteilung				
Referent	112	127	141	169
Messmechaniker	63	72	80	95
Fachtechniker	55	65	71	83

Anhang 5

Physische Kollokation

Es gelten die Regelungen über physische Kollokation laut dem Vertrag über dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Reference Unbundling Offer [RUO]) von A1 Telekom Austria in der jeweils gültigen Fassung, mit folgenden Modifikationen:

- Die Mindestflächenregelung gemäß Anhang 6 des Reference Unbundling Offer kommt für die ausschließliche Nutzung der angebotsgegenständlichen Leistungen nicht zur Anwendung.
- Bestehende Kollokationen des Angebotsadressaten können für die angebotsgegenständlichen Leistungen mitbenutzt werden, sofern ausreichend Raum- und sonstige erforderliche Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Kollokationsersatzvarianten können - bei Erfüllung folgender Voraussetzungen benutzt werden:
 - Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist derart ausgeführt, dass eine Einhaltung der A1 Telekom Austria - internen Richtlinien über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik gewährleistet wird (ETS 300.019-1-3).
 - Für einen störungsfreien Betrieb der A1 Telekom Austria - Einrichtungen bezüglich des Blitz- und Überspannungsschutzes sind vom Angebotsadressaten am Standort geeignete Maßnahmen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 zu treffen.
 - Für einen störungsfreien Betrieb der A1 Telekom Austria - Einrichtungen bezüglich der Störaussendung und der Störfestigkeit sind vom Angebotsadressaten am Standort Vorkehrungen bzw. geeignete Maßnahmen für den Einsatz von Einrichtungen gemäß EN 55022 - Klasse A, sowie der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie des Rates 89/336/EWG bzw. der Richtlinie des Rates 1999/5/EG zu treffen.

Für die Übergabe der Services ist zwischen Kollokationsraum und ÜT-TA (oder VhT) ein Verbindungskabel notwendig. Dieses Verbindungskabel ist analog nach den Regeln der Kollokation bei Entbündelung zu bestellen.

Anhang 6

Migration von bestehenden A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s auf terminierende Segmente von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s

Als bestehende A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s gelten alle Services, die A1 Telekom Austria für den Angebotsadressaten vor dem Zeitpunkt des Migrationswunsches auf Basis des Produktes A1 Ether Link MP Service und des Angebotes Wholesale A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Betrieb genommen hat.

1. Voraussetzungen seitens des Angebotsadressaten

Der Angebotsadressat hat das gegenständliche Standardangebot betreffend den Zugang zu terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s vor dem Zeitpunkt der Migration von bereits bestehenden A1 Ether Link Services angenommen.

Der Angebotsadressat ist bereits Inhaber des bestehenden A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.

Sofern Mindestvertragsdauern auf den bestehenden A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s bestehen, gelten die vereinbarten Mindestvertragsdauern nach der Migration weiter. In diesem Fall kommt es zu keiner Verrechnung von Restentgelten durch A1 Telekom Austria.

Bei A1 Telekom Austria bestehen keine offenen Forderungen gegen den Angebotsadressaten im Zusammenhang mit bestehenden A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.

Die bestehenden A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s sind in Betrieb und dem Angebotsadressaten übergeben.

2. Bestelleingabe

Für die Bestellung (einschließlich Stornos) der angebotsgegenständlichen Leistungen werden zwischen A1 Telekom Austria und dem Angebotsadressaten B2B Prozesse vereinbart.

In Herstellung befindliche A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s können aus prozesstechnischen Gründen erst nach Inbetriebnahme migriert werden.

3. Terminvereinbarung

Im Zuge der Bestelleingabe gibt der Angebotsadressat optional einen Wunschtermin für die Migration bekannt. A1 Telekom Austria wird diesen prüfen und bestätigen oder einen Alternativtermin nennen. Zu diesem genannten Termin erfolgt die Migration gemeinsam durch Mitarbeiter der Technik von A1 Telekom Austria und dem in der Annahmeerklärung gemäß Anhang 2 genannten Technik-Kontakt des Angebotsadressaten.

4. Technische Umschaltung

Im Zuge der Migration kann die technische Führung im Netz von A1 Telekom Austria verändert werden. Beide Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass es im Zuge der Migration - falls technische Änderungen erforderlich sind - zu Unterbrechungen kommen kann und stellen sicher, dass derartige Ausfälle möglichst kurz gehalten werden. A1 Telekom Austria wird den Angebotsadressaten über den Zeitraum, in dem es zu Unterbrechungen kommen kann, fünf Arbeitstage vorher informieren. Derartige Unterbrechungen werden in der Verfügbarkeitsberechnung nicht berücksichtigt. Unabhängig von für bereits bestehende A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s allfällig vereinbarten SLA, werden migrierte terminierende Segmente von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s grundsätzlich ausschließlich auf Basis des gegenständlichen Standardangebots erbracht. A1 Telekom Austria und der Angebotsadressat können jedoch die Geltung eines davon abweichenden SLA unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gesondert vereinbaren. Diesbezüglich werden die Vertragspartner während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen dazu führen. Scheitern die diesbezüglichen Verhandlungen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

5. Inbetriebnahme

Dem Angebotsadressaten wird binnen 4 Werktagen nach erfolgter Migration die Inbetriebnahme der terminierenden Segmente von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s in Form einer Fertigstellungsmeldung schriftlich an die in der Annahmeerklärung gemäß Anhang 2 bekannt gegebene E-Mailadresse mitgeteilt.

Der Angebotsadressat hat unverzüglich nach Erhalt die einwandfreie Funktion der migrierten A1 Ether Link Services zu überprüfen. Sollte die einwandfreie Funktion nicht gegeben sein, sind die betreffenden A1 Ether Link Services bei der Störungsmeldestelle bei A1 Telekom Austria entsprechend Anhang 3 Leistungsbeschreibung als gestört zu melden. Ab Inbetriebnahme gelten die Regelungen des gegenständlichen Standardangebotes betreffend den Zugang zu terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s.

6. Entgelte

Für die Migration bestehender A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s, welche innerhalb der in Punkt 18.3.4 genannten Frist gekündigt wurden, fallen keine Entgelte je Einzeldienstleistung im Zuge der Migration (Herstellungs- bzw.

Umstellungsentgelte) an. Nach Ablauf der 6-monatigen Sonderkündigungsfrist ist A1 Telekom Austria berechtigt, allfällige Migrationskosten nach Aufwand zu verrechnen.

7. Verrechnung

Für bestehende A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s, die auf terminierende Segmente von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s auf Basis des gegenständlichen Standardangebots migriert werden, werden die laufenden Entgelte ab dem Datum der Inbetriebnahme gemäß Anhang 4 Entgelte verrechnet.